

für die Bekanntmachungen der umgewandelten Gesellschaft bestimmten Blättern (§ 282 Abs. 2 Z. 6, Abs. 3) zu veröffentlichen. Im Ordnungstribunalverfahren ist dies nicht erzwingbar (§ 219 Abs. 1).

Nr. 2.

2. **Schwarzschriften** gegenüber der Gläubiger. Die Gläubiger sind genau, wie im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals, aufzurufen (§ 280 Abs. 3 und Nr. 2 zu § 289). Gläubiger, deren Forderungen vor dem dritten öffentlichen Aufrufe begründet sind, müssen, wenn sie es verlangen, betriebligt oder schwebgestellt werden, wieberum wie bei der Herabsetzung des Grundkapitals (Nr. 3—5 zu § 280). Gläubiger, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, namentlich solche, die sich nicht zufolge des Aufrufs binnen angemessener Frist melden, haben dieselbe besondere Recht und den aus seiner Verletzung sich ergebenden Anspruch gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht. Ihr Anspruch gegen die Gesellschaft, wie er nach allgemeinem Grundgesetze besteht, bleibt natürlich unberührt. Eine Excessfrist, wie in dem §§ 289 Abs. 4, 301 Abs. 1, ist nicht vorgezehen. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats der umgewandelten Gesellschaft haften den Gläubigern für den Schaden, den sie dadurch erlitten haben, daß die Bilanzveröffentlichung nicht unverzüglich erfolgt, der Aufruf nicht geschmäblig geschähen, die Betriebligung oder Sicherstellung unterblieben ist. Für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder besteht eine dem § 249 Abs. 3 entsprechende Einschränkung. Unter den Gläubigern des Abs. 4 werden nur diejenigen zu verstehen sein, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind; wenn andere haben kein durch die Umwandlung begründetes besonderes Recht. Daß die Haftung nur besteht, soweit die Gläubiger von der Gesellschaft (oder den Komplementären) nicht Betriebligung erlangen können, ist nicht, wie in dem § 241 Abs. 4, 249 Abs. 3 bestimmt. Doch muß dies gelten, weil ein Schaden nicht nachweisbar ist, wenn die Gläubiger durch Belassung der Gesellschaft oder der Komplementäre zu ihrem Rechte kommen können (a. M. Wastrow Ann. IV). Auf einen den Restoß billigenden Generalversammlungsschluß blühen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sich gegenüber den Gläubigern nicht berufen (§§ 241 Abs. 4, 249 Abs. 3; Denkschr. S. 3228). Eine besondere Verjährungsvorschrift, wie in dem §§ 241 Abs. 5, 249 Abs. 4, besteht hier nicht; die entsprechende Anwendung der gedachten Bestimmungen löst sich nicht veränderlichen (a. M. Wastrow Ann. IV). Der Gesellschaft haften die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für die Beobachtung des § 284 Abs. 1 bis 3 aus dem §§ 241 Abs. 2, 249 Abs. 2.

Fünfter Abschnitt.

Stille Gesellschaft.¹⁾

§ 335.

Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein Anderer betreibt, mit einer Vermögensanlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

¹⁾ Literatur: Partig in Endemann's Hdb. I §§ 137—142, Renaud, Das Recht der stillen Gesellschaft, herausgeg. von Laband 1886; Lehrend, Lehrb. §§ 91—96; Frey, Die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft 1877; Frommer, Uebersicht und Unterschiebe zwischen der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft 1880; Schön, Vergleichende Darstellung der Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft und der stillen Ges. 1889; Cosack § 200.